

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Lieferbedingungen für Haselnüsse

Bei der Erzeugerorganisation Deutscher Haselnussanbauer-UG (haftungsbeschränkt) - nachfolgend EDH - handelt es sich um die vom Verein Bayerischer Haselnusspflanzer e.V. gegründete Vermarktungsorganisation. Bei den über die EDH vermarkteten Nüssen handelt es sich, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich als Fremdware gekennzeichnet, ausschließlich um Nüsse, die von den Mitgliedern des Vereins Bayerischer Haselnusspflanzer e.V. angebaut und geerntet werden.

Die EDH tritt insofern nicht als typischer Händler auf, sondern als Vermarktungsorganisation der Mitglieder des Vereins Bayerischer Haselnusspflanzer e.V..

1 Unmöglichkeit

1. Bei den von EDH unter Vertrag gegebenen Mengen handelt es sich nicht um Fixmengen, sondern um Mengen, über die der EDH seinerseits mit den Mitgliedern des Vereins Bayerischer Haselnusspflanzer e.V. Anlieferungsverträge zur (konzentrierten) Vermarktung abgeschlossen hat und die unter den üblichen Witterungsbedingungen in der Anbauregion erzielt werden.

2. Können die Haselnüsse in der vertraglich vereinbarten Menge von den Mitgliedern des Vereins Bayerischer Haselnusspflanzer e.V. infolge höherer Gewalt oder witterungsbedingter Umstände nachweislich nicht geerntet werden und somit von der EDH auch nicht geliefert werden, stehen den Parteien keine gegenseitigen Ansprüche zu.

3. Dies gilt auch im Falle einer teilweisen Unmöglichkeit hinsichtlich der unmöglichen Teilmenge. Die von der Unmöglichkeit nicht betroffene Teilmenge ist jedoch anzuliefern, abzunehmen und zu vergüten.

4. Hat der Verkäufer neben diesem Vertrag auch mit mehreren anderen Abnehmern Anbau, Liefer- und Abnahmeverträge über Haselnüsse geschlossen und tritt Teilunmöglichkeit ein, hat der Verkäufer dem Abnehmer auf die vereinbarte Vertragsmenge eine Teilmenge anzuliefern, die dem prozentualen Verhältnis aus der Haselnussgesamtmenge aller Verträge zu der Menge der noch lieferbaren Haselnüsse entspricht; im übrigen gilt obiger Absatz 3.

Dies gilt nicht, wenn eine Anlieferung zum Abnehmer während des Transportes zum Lieferort infolge höherer Gewalt untergeht.

5. Hat der Verkäufer die Unmöglichkeit oder Teilunmöglichkeit zu vertreten, weil er beispielsweise mehr Nüsse unter Vertrag gegeben hat, als er von den Mitgliedern des Vereins Bayerischer Haselnusspflanzer e.V. unter normalen Wachstumsbedingungen erwarten kann, ist hinsichtlich der unmöglichen Menge bzw. Teilmenge zwar der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen, der Abnehmer kann aber hinsichtlich der unmöglichen gewordenen Menge die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem durchschnittlich für Haselnüsse mit der vereinbarten Qualität im Anlieferungszeitraum festgestellten Tagespreis verlangen; im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auch vollen Schadensersatz.

2. Verspätete Anlieferung / Fristsetzung

1. Erfolgt, ohne dass Unmöglichkeit nach Ziffer 1 vorliegt, die Lieferung aufgrund Umstände, die vom Verkäufer zu vertreten sind, nicht innerhalb des vereinbarten Liefermonats, kann der Abnehmer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist, die mindestens 5 Tage betragen muss, setzen mit der Erklärung, dass er nach fruchtlosem Ablauf die Annahme verweigert und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung beansprucht.

2. Unbenommen hiervon bleibt, wenn die Lieferung aufgrund Umstände, die vom Verkäufer zu vertreten sind, nicht innerhalb des vereinbarten Liefermonats erfolgt, das Recht des Abnehmers auf Geltendmachung des Verzögerungsschadens.

3. Mängel/Mängelrechte

1. Erfüllen die gelieferten Nüsse nicht die gemäß Anlage 1 festgelegten Qualitätsanforderungen, werden vom Kaufpreis die in der Anlage vereinbarten Minderungsabzüge vorgenommen.

2. Weichen die Nüsse in einem Qualitätskriterium von den in der Anlage bestimmten Höchstwerten bzw. Mindestwerten negativ ab oder übersteigt sie die gesetzlich zulässigen Schadstoffhöchstwerte, ist der Abnehmer berechtigt, die Abnahme zu verweigern bzw. Wandelung zu erklären.

4. Probenahme/Mängelrüge:

1. Bei jeder Anlieferung bzw. Abholung an den bzw. von dem Abnehmer werden im Beisein beider Vertragsparteien aus der Nussanlieferung zum Zweck des Qualitätsnachweises zwei Rückstellproben von ca. 1 kg je Tonne (Mengenangabe) gezogen und in dichte, luftdurchlässige und unbenutzte Beutel gefüllt. Diese sind zu versiegeln bzw. zu verplomben und mit einem siegelfesten Probenanhänger zu versehen, der enthält:

- Nummer der Probe
- Ort und Tag der Probenahme
- Name des Lieferanten und Empfängers
- Menge, welche die Probe repräsentiert, und Gesamtmenge der Partie, Verpackung und Bezeichnung der Ware.

Der Verkäufer und der Käufer erhalten je einen Beutel.

2. Die angelieferten Nüsse sind unverzüglich nach der Ablieferung vom Käufer zu untersuchen; wenn sich hierbei ein Mangel oder ein Abweichen von den festgelegten Qualitätsanforderungen zeigt, ist dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

3. Wird ein Mangel angezeigt und dieser vom Verkäufer bestritten, sind beide Rückstellproben im Hinblick auf den gerügten Mangel von einem Analyseinstitut, das nach der DIN-Norm EN ISO 17025/2000 in der jeweils gültigen Fassung oder vergleichbaren Normen akkreditiert/zertifiziert ist und auf das sich beide Parteien vereinbaren, zu übermitteln zum Zweck der Untersuchung hinsichtlich des gerügten Mangels bzw. der geltend gemachten Qualitätsabweichung. Der Durchschnitt der Analyse aus den beiden untersuchten Beuteln bildet dann die von beiden Parteien anzuerkennende Abrechnungsgrundlage bzw. Grundlage für die dem Abnehmer zustehenden Mängelrechte.

Die Kosten werden von den Parteien in angemessener Weise aufgeteilt, wobei der Umstand, inwieweit jede Partei mit ihrer Auffassung hinsichtlich des gerügten Mangels bzw. der gerügten Qualitätsabweichung Recht behalten hat, besonders zu berücksichtigen ist.

5. Verschulden/Höhere Gewalt/Vertretenmüssen

1. Sofern nach diesem Vertrag auf das verschulden oder Vertreten der Parteien abgestellt wird, haben die Parteien Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, nicht jedoch leichte Fahrlässigkeit und höhere Gewalt.

2. Höhere Gewalt in diesem Sinne sind vom Verkäufer unbeeinflussbare Umstände (Krieg, Streik, Vandalismus etc.) und vom Verkäufer unbeeinflussbare Witterungsbedingungen wie insbesondere Hagel, Frost und Überschwemmung; Trockenheit jedoch nur dann, wenn ausreichende Bewässerung nicht mit zumutbaren Anstrengungen möglich ist.

6. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Nüsse bleiben bis zur vollen Bezahlung der aus den Lieferungen entstehenden Kaufpreisforderungen Eigentum des Verkäufers.

2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Be- oder Verarbeitung der angelieferten Nüsse entstehenden neuen Sachen, ohne dass es auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung ankommt. Bei Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Sachen steht dem Verkäufer das Miteigentum an der vermischten oder durch Verarbeitung neu entstandenen Sache zu im Verhältnis des Wertes der gelieferten Nüsse zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.

3. Der Abnehmer ist ermächtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Nüsse oder die durch Be- oder Verarbeitung der gelieferten Nüsse entstehenden neuen Sachen, auf die sich der Eigentumsvorbehalt erstreckt, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt jedoch dem Verkäufer bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen ab; soweit dem Verkäufer wegen Vermischung oder Verarbeitung nur Miteigentum an der verkauften Sache zusteht, wird ihm ein seinem Miteigentumsanteil entsprechender Forderungsbetrag abgetreten.

4. Der Abnehmer ist bis zum Widerruf – der jedoch voraussetzt, dass der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt - ermächtigt, die dem Verkäufer abgetretenen Forderungen einzuziehen. Mit Widerruf geht dieses Recht auf den Verkäufer über.

Der Verkäufer kann, wenn der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt, verlangen, dass ihm der Abnehmer alle zur Geltendmachung der aus dem Eigentumsvorbehalt erforderlichen Auskünfte erteilt, insbesondere er ihm zur Forderungseinziehung die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5. Zugriffe Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Waren sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

6. Eine etwaige Übersicherung stellt der Verkäufer dem Abnehmer auf dessen Verlangen zur Verfügung. Eine Übersicherung liegt vor, wenn der Wert der Sicherung den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

7. Erlöschen von Ansprüchen aus dem Vertrag/Verjährung

1. Die Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag erlöschen, wenn bei nicht erfolgter Überweisung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der im Vertrag bestimmten Überweisungsfrist keine schriftliche Mahnung erfolgt.

2. Im Übrigen verjähren Ansprüche aus dem Vertrag in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Lieferbedingungen der Erzeugerorganisation Deutscher Haselnussanbauer-UG (haftungsbeschränkt), Stand 01.08.010